



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 23/2014 - DPoIG-Bayern.de - vom: 02.10.2014

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 23/2014

---

## **Inhalt**

- 01. Beförderungen nach A 9 mit Amtszulage: Längere Wartezeiten sind falscher Weg!**
- 02. RSG 4 für geschlossene Einheiten freigegeben**
- 03. DPoIG: Internationale Kriminalität hat unsere Türschwelle bereits überschritten**
- 04. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen: Ablehnung eines Polizeibewerbers wegen großflächigen, nicht von Sommeruniform verdeckten Tätowierungen rechtmäßig**

### **01. Beförderungen nach A 9 mit Amtszulage: Längere Wartezeiten sind falscher Weg!**

Das Innenministerium verlängert entgegen der Meinung von DPoIG und HPR zum 01.10.2014 die Beförderungswartezeiten in der 2. QE nach A 9/Z und A 10.

Die Verlängerung senkt optisch nur die Zahl der Wartenden im Beförderungsstau. Sie löst nicht das Grundproblem sondern bestraft diejenigen, die gute Leistungen erbringen.

Die DPoIG lehnt den restriktiven und leistungsfeindlichen Irrweg des Ministeriums strikt ab. Vertrauensbildende Maßnahmen sehen anders aus!

### **02. RSG 4 für geschlossene Einheiten freigegeben**

Im aktuellen Positionspapier zur Gewalt gegen Polizei hat die DPoIG u. a. die Freigabe des RSG 4 für alle geschlossenen Einheiten der Bayerischen Polizei gefordert.

Nach Zustimmung durch den Hauptpersonalrat wird die Verwendung ab sofort bei allen geschlossenen Einsatzeinheiten freigegeben.

Die Verwendung des RSG 4 erfolgt nach einem bayernweit einheitlichen Schulungs- und Einsatzkonzept.

Damit wurde die lang andauernde Erprobungsphase endlich abgeschlossen und erneut eine Forderung der DPoIG umgesetzt.

### **03. DPoIG: Internationale Kriminalität hat unsere Türschwelle bereits überschritten**

Quelle: Pressemitteilung der DPoIG Bund vom 01.10.2014

Die Organisierte Kriminalität in Deutschland weist für 2013 erneut erschreckende Tendenzen auf. Demnach steigt die Zahl der kriminellen Banden, die vor allem in den Bereichen Autodiebstahl, Rauschgifthandel und Wohnungseinbruch aktiv sind. Das geht aus der heutigen Vorstellung des Lageberichtes Organisierte Kriminalität durch den Bundesinnenminister und den Präsidenten des Bundeskriminalamtes hervor.

DPolG Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „BKA Chef Jörg Ziercke hat unsere schlimmsten Befürchtungen bestätigt, die wir seit Jahren geäußert haben. Die Organisierte Kriminalität ist nicht erst an unserer Haustür angekommen, sie hat bereits die Türschwelle überschritten und ist mitten unter uns. Wir brauchen dringend eine stärkere internationale Zusammenarbeit, da die Täter auch nicht an Grenzen halt machen, dies muss ein Schwerpunkt der neuen Europäischen Kommission werden. Der Austausch der Sicherheitsbehörden und die Nutzung von Synergien müssen ein Weg sein, Bandenstrukturen aufzudecken und zu zerschlagen.“

Die Bundesländer sind dringend in der Pflicht, den Personalabbau bei der Polizei zu stoppen. Wendt: „Steigende Kriminalitätszahlen lassen sich nun mal nicht mit schönen Worten bekämpfen, sondern mit einer starken und präsenten Polizei. Der Abbau von über 10.000 Stellen in den Ländern in den letzten zehn Jahren war verantwortungslos. Die Polizei braucht schon deshalb einen Personalzuwachs, um auf neue Kriminalitätsfelder adäquat reagieren zu können. Gut ausgebildete und gut bezahlte IT-Spezialisten bei der Polizei, die nicht aus dem bestehenden Stellenplan genommen werden, sind notwendig um der zunehmenden Cyberkriminalität Herr zu werden.“

Die DPolG fordert nicht zuletzt, neue Analysemethoden und -software bei der Kriminalitätsbekämpfung einzusetzen. Wendt: „Es muss mehr Investitionen in Analysesoftware für die Polizei geben, um Schwerpunkte und Zusammenhänge bundesweit agierender Täterbanden schneller zu erkennen, um beispielsweise auf reisende Einbrecherbanden möglichst rasch reagieren zu können. Das sogenannte Predictive Policing bietet einen ausgezeichneten Ansatz. Auf statistischer und kriminologischer Datenbasis ermöglicht diese Prognosesoftware, den Einsatzkräften der Polizei, noch gezielter und schneller an gefährdete Orte zu gelangen und dort verdeckt oder offen zu ermitteln und einzugreifen. Da dürfen sich Datenschützer jetzt nicht nur nörgelnd als Blockierer aufspielen, sondern aktiv mitarbeiten, damit Datenschutz genauso gewährleistet werden kann, wie wirksame Verbrechensbekämpfung!“

#### **04. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen: Ablehnung eines Polizeibewerbers wegen großflächigen, nicht von Sommeruniform verdeckten Tätowierungen rechtmäßig**

Quelle: Pressemitteilung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 29.09.2014

Ein Bewerber beehrte im Wege einer einstweiligen Anordnung seine Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes-Nordrhein-Westfalen. Der Bewerber hat an den Unterarmen tätowierte Schriftzüge (jeweils ungefähr 15 cm breit und 2,5 cm hoch), bei denen es sich um die Vornamen seiner beiden Töchter handelt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Einstellung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass in der Dienstausbildung jede Individualität hinter die neutrale Erfüllung des dienstlichen Auftrages zurückzutreten habe. Die sich insbesondere aus der Uniform ergebende Legitimation und Autorität eines Polizeivollzugsbeamten dürfe durch Tätowierungen nicht beeinträchtigt werden. Großflächige, nicht von der Sommeruniform verdeckte Tätowierungen stellten daher ein Einstellungshindernis dar.

Hiergegen hat der Bewerber die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung hat er geltend gemacht, er könne auch im Sommer langärmelige Uniformhemden tragen, die seine Tätowierungen verdeckten.

Dieser Argumentation ist nach dem Verwaltungsgericht Arnsberg als erste Instanz auch der für das Landesbeamtenrecht zuständige 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts als Beschwerdegericht nicht gefolgt:

Der Dienstherr sei berechtigt, Polizeivollzugsbeamten Vorgaben für die äußere Erscheinung im Dienst, etwa für Tätowierungen, zu machen. Dies sei hier durch Verwaltungsvorschriften

geschehen. Danach sei der Dienstherr berechtigt, die Einstellung eines im sichtbaren Bereich großflächig tätowierten Bewerbers abzulehnen. Diese Bestimmungen seien nicht unverhältnismäßig, weil der Dienstherr Tätowierungen nicht ausnahmslos verbiete. Denn grundsätzlich seien großflächige Tätowierungen im von der Sommeruniform verdeckten Bereich sowie Tätowierungen minderer Größe im sichtbaren Bereich weiterhin zulässig.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 26.09.2014 (Aktenzeichen: 6 B 1064/14) ist unanfechtbar.

Ende Blaue Mail Nr. 23  
Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe

 [als PDF-Datei herunterladen](#)

## Rechtliches

---

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

**Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb**  
Landesverband Bayern e.V.

Erzgießereistr. 20 b  
D-80335 München

Fon: 089 / 52 60 04  
Fax: 089 / 52 97 25  
Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)  
Email: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).